



bürgerorientiert • professionell • rechtsstaatlich

Verhaltensregeln für Fahrzeugführer gegenüber Vorschulkindern im Straßenverkehr

Tipps für ein sichereres Miteinander

Um Vorschulkindern und Grundschülern ein sicheres Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen ...

• ... an Straßenabschnitten ohne Querungshilfen (Ampel, Zebrastreifen oder Verkehrsinsel) mit **angepasster Geschwindigkeit und bremsbereit**, ohne anzuhalten, an am Fahrbahnrand wartenden Kindern vorbeifahren!

Wenn angehalten wird, können die Kinder vom eigenen Fahrzeug für den Nachfolgeverkehr verdeckt werden, der dann "überholt" und nicht mehr zum Stehen kommt, wenn sie in dessen Sichtfeld kommen!
Zudem geht auch vom Gegenverkehr Gefahr für die Kinder aus, da er von ihnen nicht oder zu spät wahrgenommen wird!

• ... an Querungshilfen nachsichtig und geduldig sein, eindeutig und verständlich verhalten! An Verkehrsinsel und Zebrastreifen anhalten! Die Kinder lernen auf die Fahrzeugreifen zu schauen: "Wenn die Räder stehen, darf ich gehen!"

Handzeichen werden aus Augenhöhe der kleinen Verkehrsteilnehmer auf Grund der Spiegelung der Frontscheibe oft nicht gesehen oder auch missverstanden!
Keine "Lichthupe" einsetzen – sie wird von Fahrzeugführern auch mit anderen Bedeutungen verwandt!

Achtung: Stets bis an die Verkehrsinsel heranfahren und erst dann anhalten! Bei Verkehrsinseln immer nur für Fußgänger der eigenen Straßenseite halten, nicht für die des Gegenverkehrs (Kinder könnten loslaufen, weil sie das Fahrzeug auf der anderen Seite der Insel stehen sehen und achten nicht mehr auf den Verkehr der eigenen Seite).

Die Kenntnis der entwicklungsbedingten Handicaps von Kindern erleichtert es, die eigene Fahrweise zum Schutz der Kinder anzupassen oder umzustellen!

§ 3 Absatz 2a StVO: Wer ein Fahrzeug führt, muss sich gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Die Geschwindigkeit muss bei Kindern erforderlichenfalls bis auf Schrittgeschwindigkeit herabgesetzt werden!

Haftung bei Verkehrsunfällen

§ 828 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich (Absatz 1).

Darüber hinaus haften Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres nicht für Unfälle im Straßenverkehr (Absatz 2). Damit will der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung tragen, dass Kinder im Straßenverkehr oft überfordert sind. Spieltrieb und Bewegungsdrang einerseits, fehlende Erfahrungen im Einschätzen von Geschwindigkeiten, Abständen und Situationen andererseits bergen Gefahren!

